

STELLUNGNAHME DES LANDESJUGENDRINGS NRW ZUM GESETZESENTWURF ZUR EINFÜHRUNG EINES NORDRHEIN- WESTFÄLISCHEN VERSAMMLUNGSGESETZES UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER VORSCHRIFTEN

Das Versammlungsrecht ist wichtig für die demokratische Partizipation von jungen Menschen!

Der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen ist die Arbeitsgemeinschaft von 25 Jugendverbänden in NRW. Wichtigstes Anliegen ist, dass Kinder und Jugendliche unabhängig ihres sozialen Status, Religion oder Herkunft gehört werden und die Welt um sich herum mitgestalten können. Der Landesjugendring NRW setzt sich seit jeher für die demokratische Teilhabe junger Menschen in Politik und Gesellschaft ein. Eine der wichtigsten Partizipationsformen ist das Agieren im öffentlichen Raum. Das Recht auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ist im Grundgesetz der Bundesrepublik fest verankert und wichtig für die demokratische Kultur. Das Versammlungsgesetz muss einfach und verständlich sein und für junge Menschen Freiräume schaffen, ihre Meinungen kundzutun und zu partizipieren.

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung eines Versammlungsgesetzes mit dem Ziel, Versammlungen von Neonazis und solche mit klaren Bezügen zum Nationalsozialismus zu menschenverachtenden und autoritären Einstellungen zu unterbinden. Der Landesjugendring NRW kann sich mit dem derzeitigen Gesetzesentwurf jedoch nicht zufriedengeben. In dieser Form drohen eine starke Einschränkung der Versammlungsfreiheit und der Verlust von demokratischer Kultur. Gerade junge Menschen sind von den Einschränkungen im Gesetzesentwurf und den Verschärfungen der Vorschriften direkt betroffen.

Es werden Hürden im Versammlungsgesetz festgeschrieben, die jungen Menschen die Möglichkeit nehmen, sich im öffentlichen Raum an demokratischen Prozessen zu beteiligen. Kinder und Jugendliche haben kein Wahlrecht und auch sonst wenig politische Partizipationsmöglichkeiten. Friedlich und konstruktiv, wie beispielsweise die Fridays for Future-Kundgebungen, stellen Demonstrationen ein wichtiges und starkes Beteiligungsinstrument dar. Und wie können wir Kinder und Jugendlichen Demokratieverständnis vermitteln, wenn diese sich von der Politik strukturell ausgeschlossen und nicht beachtet fühlen?

Wir reichen diese Stellungnahme ein, obwohl wir nicht darum gebeten worden sind. Im Sinne der demokratischen Teilhabe ist es uns wichtig zum Ausdruck zu bringen, dass gerade junge Menschen von einem Versammlungsgesetz betroffen sind und sie gehört werden sollen.

Stellungnahme

Stellungnahme des Landesjugendrings NRW zum Gesetzesentwurf zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30. April 2021

Die Perspektiven junger Menschen müssen in den Prozess einbezogen werden!

Insgesamt sind wir der Auffassung, dass der Gesetzesentwurf einer deutlich breiteren Diskussion in und mit der Zivilgesellschaft bedarf und der Gesetzesentwurf im Sinne der demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten von jungen Menschen überarbeitet werden muss. Wir wünschen uns einen weitergehenden Austausch mit dem Landesjugendring NRW und weiteren Vertreter_innen von Jugendorganisationen. Dafür ist es notwendig, die Einführung des geplanten Versammlungsgesetzes zu verschieben.

Der Landesjugendring NRW setzt sich für die Interessen und die demokratische Teilhabe junger Menschen in Politik und Gesellschaft ein. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass eine Verbesserung des Gesetzesentwurfs erreicht wird, um die demokratische Teilhabe Jugendlicher zu erhöhen. Sie werden auf lange Sicht mit den Konsequenzen des neuen Gesetzes konfrontiert sein.

In folgenden Punkten des Gesetzesentwurfs sehen wir unmittelbare Auswirkungen für junge Menschen:

Hürden bei der Anmeldung und Durchführung einer Veranstaltung

In **§ 4 Veranstaltung einer Versammlung** ist festgelegt, dass die Namen der Veranstalter_innen in einer öffentlichen Einladung zur Versammlung angegeben werden müssen. Die Regelung greift erheblich in die Privatsphäre der verantwortlichen Personen ein. Gerade bei antifaschistischen Demonstrationen oder Gegenprotesten, aber auch bei Bekundungen für Klima und Umwelt, für Vielfalt und Toleranz besteht hier ein großes Risiko der eigenen Unversehrtheit der Veranstalter_innen. Sie setzen sich durch die Veröffentlichung ihrer Namen einem Risiko von rechtsextremen Angriffen und Einschüchterungsversuchen aus. Die formalen Hürden werden unnötig erhöht und machen es ggf. gefährlich, eine Demonstration überhaupt anzumelden.

Ergänzend sehen wir auch den **§ 12 (2)**, wonach die Ordner_innen schon im Vorfeld mit Namen und Adressen angemeldet werden müssen, als nicht praktikabel an. Üblicherweise stehen im Vorfeld längst nicht alle Ordner_innen fest oder die Zusammensetzung kann sich noch mal verändern. Dies würde einen sehr großen organisatorischen Aufwand bedeuten, welcher nicht leistbar und je nach Größe der Demonstration im Vorfeld gar nicht realisierbar ist. Zudem ist die Weitergabe einer Liste personenbezogenen Daten datenschutzrechtlich problematisch.

Die Einführung solcher formalen Bedingungen fördert nicht die Verständlichkeit des Versammlungsgesetzes und stellt gerade für junge Menschen Hürden dar. Diese Änderungen haben starke Auswirkungen auf die Lebenswelten von jungen Menschen und schließen diese von Grund auf noch stärker aus dem politischen Diskurs aus.

Störungsverbot ist zu weit gefasst

Der **§ 7 Störungsverbot** ist zu weit gefasst und verhindert durch die Ausdifferenzierungen in § 7 Absatz 2, dass friedlicher Gegenprotest möglich bleibt. Junge Menschen, die Verantwortung übernehmen und Haltung zeigen, sind wichtig in dieser Gesellschaft und gestalten unsere Demokratie mit. Viele Jugendverbände und Jugendringe stehen mit ihrer (Wieder-) Gründung nach 1945 in einer antifaschistischen Tradition und sind als Werkstätten der Demokratie schon lange eine wichtige Stimme in der Zivilgesellschaft. Der Absatz (1) zum Verbot von

Stellungnahme

Stellungnahme des Landesjugendrings NRW zum Gesetzesentwurf zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30. April 2021

Versammlungen mit dem Ziel zu stören oder die Durchführung zu behindern oder vereiteln, ist völlig ausreichend.

Überwachung im öffentlichen Raum

Die Ausdifferenzierungen in **§ 16 (1 und 2) Aufnahme und Aufzeichnung von Bild und Ton** führt zu einer Erweiterung der Überwachungs- und Repressionsautorisierungen, die die freie Meinungsentwicklung, politische Bildung und Befähigung junger Menschen erheblich einschränkt. Durch mehr Überwachung im öffentlichen Raum wird die Versammlungsfreiheit eingeschränkt, dies führt nicht zu mehr Sicherheit oder Übersichtlichkeit. Der Gesetzestext ist sehr ungenau in der Definition, wann der Anlass oder die Größe bzw. Unübersichtlichkeit gegeben ist, die eine Aufzeichnung legitimiert. Hier werden Jugendlichen Möglichkeiten, sich Räume anzueignen und sich frei zu entfalten, genommen. Wir befürchten, dass mehr Überwachung gerade bei jungen Menschen zu stärkeren Unsicherheiten führt und sie davon abhält, an Kundgebungen im öffentlichen Raum zu partizipieren.

Militanzverbot

Wir befürworten prinzipiell ein Militanzverbot (**§ 18**), um Demonstrationen mit menschenverachtenden und autoritären Einstellungen zu vereiteln. Allerdings muss sichergestellt werden, dass jugendverbandspezifische Kleidung wie die Blauhemden der Falken, die Kluften der Pfadfinder_innen und das Trikot des Sportteams nicht als uniformähnlich und einschüchternd wirkend eingestuft werden können. Einheitliche Kleidung ist nicht per se gefährlich. In vielen demokratischen und toleranten Kinder- und Jugendverbänden dienen sie der Wiedererkennung und noch vielmehr einer positiven und inklusiven Identitätsförderung.